

grösste Rückschritt' wäre, den die Forschung auf diesem Gebiete zu verzeichnen hätte. Das war gewiss ein ziemlich deutlicher Wink, hat aber Krammer nicht abgehalten, den grössten Rückschritt doch zu tun und die Ausgabe später auf dieser Grundlage drucken zu lassen.

Hilliger ist auch gegen Krammer für das höhere Alter des kürzeren Prologes eingetreten, der dem Texte des Lib. h. Fr. c. 4 näher steht und schon in meiner Ausgabe als seine Quelle notiert war. Auch hierin möchte ich ihm nach nochmaliger Erwägung beistimmen; dann aber muss der längere Prolog als eine Erweiterung mit stilistischen Anklängen an den Lib. h. Fr. einer späteren Zeit zugewiesen und in der Weise beurteilt werden, wie es oben S. 537 ff. geschehen ist.

Wir dürfen also Hilliger als einen höchst willkommenen Mitstreiter für die Waitz'sche Textkritik gegenüber dem Umsturz begrüssen, und wenn er über das Verhältnis der beiden fraglichen Rezensionen schreibt, dass A hinsichtlich der Gliederung dem Urtexte ferner als jede andere Handschriftenklasse stehe, und umgekehrt B der ursprünglichen Gestalt des Textes am nächsten komme, ohne doch selbst den Urtext zu bieten, so ist auch der Nachsatz insofern richtig, als dieser Urtext erst aus den B-Hss. unter Zugrundelegung von B 4 und Heranziehung der Klassen C und A durch die Editions kritik hergestellt werden muss. Ist aber diese Arbeit einmal geleistet und der alte Kern von den später aufgelagerten Schichten sorgfältig geschieden, dann werden die positiven und negativen Merkmale für das hohe Alter der Lex Salica scharf hervortreten und sich zu einem Zeugnis vereinigen, das der fränkische Denar auf die Dauer nicht zu beeinträchtigen vermag.

Wäre es sicher, dass die Denarrechnung der Lex Salica 'schlechterdings' nicht mit Chlodovechs Regierung zu vereinigen sei, so würde sich doch streng genommen dieser Einwand zunächst nur gegen die nicht genügend aufgeklärte Rechnung kehren und zu dem Verfahren berechtigen, welches Luschin tatsächlich eingeschlagen hat, nämlich die Denare aus dem Texte herauszustreichen; vor einem so gewaltsamen Eingriffe dürfte es aber vielleicht doch zweckmässig erscheinen, zunächst noch einmal die Frage zu erwägen, ob alle Möglichkeiten für ein höheres Alter dieser Rechnung erschöpft sind. Eine Gleichmässigkeit im Geldwesen musste, wie schon Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte I, S. 589, erkannt hat, nach der